

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE LÜNEN GMBH (SWL24) ZUR „VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWASSERV)“ IN DER FASSUNG VOM 20. JUNI 1980, ZULETZT GEÄNDERT AM 11. DEZEMBER 2014

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2018

(1) zu § 2: Vertragsabschluss

SWL24 schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5).

Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit SWL24 wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet gesamtschuldnerisch. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(2) zu § 4: Art der Versorgung und Änderungen der allgemeinen Bestimmungen

SWL24 stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Trinkwasser zur Verfügung.

Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der SWL24 überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.

Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der SWL24 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird.

SWL24 ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zu ändern. Die Änderung wird auf deren Internetseite bekannt gegeben.

(3) zu § 6: Haftung bei Versorgungsstörungen

Leitet der Kunde das gelieferte Trinkwasser mit Zustimmung der SWL24 weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBWasserV sicherzustellen, dass gegenüber der SWL24 aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.

In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Fällen haften die SWL24 und ihre Erfüllungsgehilfen – soweit recht zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) zu § 9: Baukostenzuschüsse

SWL24 stellt dem Kunden für die Herstellung eines Anschlusses an die Verteilungsanlage einen Baukostenzuschuss gemäß gültigem „Preisblatt zur AVBWasserV“ in Rechnung.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Zustellung der Zahlungsanforderung fällig.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – FORTSETZUNG**(5) zu § 10: Hausanschluss und Hausanschlusskosten**

Eigentumsgrenze ist die Verbindung der in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordneten Absperrrarmatur mit der Hausinstallation. Die Verbindung selbst (Schweißnaht, Flansch-, Schraubverbindung o.ä.) und bei lösbaren Verbindungen auch das Dichtungselement sind Teil der Kundenanlage.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ist über einen eigenen Anschluss an die Verteilungsanlage anzuschließen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke vorgenannten maßgeblichen Bedingungen angewendet werden, insbesondere, wenn den Gebäuden jeweils eigene Hausnummern zugeordnet sind.

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

Der Anschlussnehmer erstattet der SWL24 die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den AVBWasserV veröffentlichten Pauschalsätzen. Anschlussleitungen > DN 50 werden nach tatsächlichem Aufwand zu den am Tage der Ausführung gültigen Preisen berechnet.

Der Anschlussnehmer erstattet SWL24 die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Wird der Versorgungsvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Versorgungsvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz sowie dessen Rückbau, welche nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet werden.

Hausanschlüsse und Veränderungen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

Die Kosten für Herstellung, Veränderung und Entfernung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

(6) zu § 11: Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 Metern überschreitet.

Beim Einsatz von kundeneigenen Wasserzählerschächten gilt abweichend von § 10 Abs. 1 die erste Flanschverbindung im Wasserzählerschacht - von der Verbindung des Verteilnetzes aus in Richtung Kundenanlage gesehen - als Eigentumsgrenze. Bei Systemschächten gilt die erste Anschlussmöglichkeit von der Verbindung des Verteilnetzes aus in Richtung Kundenanlage gesehen als Eigentumsgrenze.

Alle weiteren danach kommenden Rohrverbindungen Formstücke und Armaturen gehören zur Kundenanlage (§ 12). Ausgenommen ist die Messeinrichtung gemäß § 18. Wasserzählerschächte sind durch den Kunden an der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück anzuordnen.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – FORTSETZUNG**(7) zu § 12: Kundenanlage**

Innerhalb der Kundenanlage dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den auf europäischen und ergänzenden nationalen Normen beruhenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für Geräte und Produkte, die das Zeichen eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers z. B. DVGW tragen, wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik widerleglich vermutet. Eine Überprüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, ist SWL24 berechtigt, dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser in Rechnung zu stellen.

(8) zu § 13: Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. SWL24 stellt die Inbetriebsetzungskosten gemäß gültigem „Preisblatt zur AVB-WasserV“ in Rechnung.

(9) zu §§ 8, 11, 18, 19: hier: Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(10) zu § 16: Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der SWL24 den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Versorgungsvertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen hat der Kunde den Beauftragten jederzeit Zutritt zu gestatten.

Dieses Zutrittsrecht wird ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen Nutzern aufzuerlegen, den o. g. Beauftragten zu den o. g. Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den o. g. Gründen erforderlich, Mitarbeitern oder Beauftragten der SWL24 die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume Dritter zu betreten.

(11) zu § 18: Messung

SWL24 bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung bleibt Eigentum der SWL24.

SWL24 ist berechtigt, fernauslesbare Trinkwasserzähler zu installieren. Fernauslesbare Trinkwasserzähler werden von der SWL24 zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen abgelesen:

- ▶ einmal jährlich zur Ermittlung der Jahresverbräuche und der Abrechnung,
- ▶ bei Wechsel des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers oder auf dessen Wunsch,
- ▶ unterjährig für Funktionstests und
- ▶ bei Bedarf, z.B. zur Auffindung von Leckagen im Trinkwasserversorgungsnetz.

Die Sicherheit der von den fernauslesbaren Trinkwasserzählern gesendeten Daten wird mit einer verschlüsselten Übertragung gewährleistet. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der SWL24.

(12) zu § 22: Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Standrohre zur Abgabe von Trinkwasser für vorübergehende Zwecke (Schauausstellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden von der SWL24 nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen der SWL24 vermietet.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – FORTSETZUNG**(13) zu §§ 24, 25: Abrechnung, Abschlagzahlungen**

Die SWL24 erteilt jährlich Rechnungen. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraums wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekannt gegeben. Die SWL24 erhebt Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen bar, per Banküberweisung oder im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung zu leisten. Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ab deren Einführung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basislastschriftverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

(14) zu §§ 27, 33: Zahlung, Verzug und Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der SWL24 nach den im Preisblatt zur AVBWasserV veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

(15) zu § 32: Zeitweilige Absperrung des Anschlusses

Der Kunde erstattet der SWL24 die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses mit dem gleichzeitigen Ausbau der Messeinrichtung und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand. Bei einer Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses muss der Anschluss gemäß DVGW-Regelwerk ausreichend gespült oder desinfiziert und ggf. die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung durch ein akkreditiertes Prüflabor nachgewiesen werden. Die Kosten für die Spülung / Desinfektion sowie für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer. Eine Liste der akkreditierten Labore/Firmen ist unter www.SWL24.de/Netze/Trinkwasser zu finden.

(16) Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Tritt während der Dauer dieses Vertrags eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen. Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die SWL24 berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.

(17) Datenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet seit dem 25. Mai 2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Als Netzbetreiber informiert die SWL24 betroffene Personen (z. B. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer) daher nachfolgend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die SWL24. Die SWL24 verarbeitet personenbezogene Daten insbesondere, um die Pflichten aus dem Netzanschluss- bzw. dem Anschlussnutzungsverhältnis zuverlässig zu erfüllen. Alle Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die SWL24 sind nachfolgend unter **2.** dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – FORTSETZUNG

Name: Stadtwerke Lünen GmbH
Straße Nr.: Borker Straße 56-58
PLZ, Ort, Land: 44534 Lünen, NRW
Handelsregister/Nr.: HRB 17095, Amtsgericht Dortmund
Geschäftsführer: Dr. Achim Grunenberg
Telefonnummer: 02306 / 707-0
E-Mail-Adresse: info@SWL24.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gerne zur Verfügung:

Name: Datenschutzbeauftragter
Straße Nr.: Borker Straße 56-58
PLZ, Ort, Land: 44534 Lünen, NRW
Telefonnummer: 02306 / 707-336
E-Mail-Adresse: datenschutz@SWL24.de

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

SWL24 verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- ▶ Bestandsdaten,
- ▶ Kontaktdaten,
- ▶ Inhaltsdaten,
- ▶ Vertragsdaten,
- ▶ Zahlungsdaten,
- ▶ Nutzungsdaten,
- ▶ Meta-/Kommunikationsdaten.

Die betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- ▶ Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Ihre Anfrage auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- ▶ Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- ▶ Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten vgl. unter 1.) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter **2.** genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – FORTSETZUNG

- ▶ Sofern die SWL24 im Rahmen ihrer Verarbeitung Daten gegenüber anderen Personen und Unternehmen (Auftragsverarbeitern oder Dritten) offenbaren, sie an diese übermitteln oder ihnen sonst Zugriff auf die Daten gewähren, erfolgt dies nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte, wie an Zahlungsdienstleister, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Vertragserfüllung erforderlich ist), Sie eingewilligt haben, eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht oder auf Grundlage ihrer berechtigten Interessen (z. B. beim Einsatz von Beauftragten, Webhostern, etc.).
- ▶ Sofern die SWL24 Dritte mit der Verarbeitung von Daten auf Grundlage eines sog. „Auftragsverarbeitungsvertrages“ beauftragt, geschieht dies auf Grundlage des Art. 28 DSGVO.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter **2.** genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben der SWL24 gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- ▶ Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- ▶ Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
- ▶ Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),
- ▶ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
- ▶ Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- ▶ Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und
- ▶ Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter **2.**) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – FORTSETZUNG**8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

SWL24 verarbeitet personenbezogene Daten, die die SWL24 im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses von Ihnen erhalten. SWL24 verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet die SWL24 personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Unternehmen innerhalb ihres Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten, erhalten.

Sie können der SWL24 gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. SWL24 wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit Ihnen) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWL24 auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, können Sie der SWL24 gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. SWL24 wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Den Widerspruch senden Sie an:

Stadtwerke Lünen GmbH
Borker Straße 56-58
44534 Lünen, NRW
Fax: 02306 / 707-269
E-Mail-Adresse: datenschutz@SWL24.de

(18) Auskünfte an den Abwasserentsorgungspflichtigen

Die SWL24 ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Frischwasserbezugsmenge des Kunden mitzuteilen.

(19) Umsatzsteuer

Den Kosten und Leistungen der SWL24 wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

(20) Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Wasserliefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Lünen GmbH, Borker Straße 56-58, 44534 Lünen, Tel. 02306 7070, Fax: 02306 707269, E-Mail: info@SWL24.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch unter www.SWL24.de/Service/Widerrufsbelehrung elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR AVBWASSERV – FORTSETZUNG**Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(21) Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV“ treten mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.